

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 78 (1991)
Heft: 10

Artikel: Rechtsfragen in der "schweizer schule" : Anspruch auf Besuch der "öffentlichen Schule" ; Übertritts-Probleme
Autor: Moser, Heinz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-532433>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rechtsfragen in der «schweizer schule»

Eine «Berner Platte»

Ins Gestrüpp der Noten- und Selektionsfragen führt der Entscheid des Berner Regierungsrates vom 8. August 1990. Ist es nicht aberwitzig, wenn ein Mädchen mit dem Super-Notendurchschnitt von 5,5 keine unbedingte Empfehlung fürs Gymnasium erhält? Diese Note bedeutet doch in Worten: «Gut bis sehr gut».

Die näheren Umstände zeigen indessen, dass die unbedingt empfohlenen Schüler wahre Traumnoten aufwiesen: zwischen 5,62 und 5,92.

Nun erscheint es zweifellos pädagogisch richtig, Notenängste dadurch abzumildern, dass man mit ungenügenden Noten sparsam umgeht. Und man könnte noch hinzufügen, dass «gute» Noten die Schüler mehr motivieren und herausfordern. Allerdings hat diese Notenpraxis auch zur Folge, dass sich an der Spitze plötzlich alles zusammendrängt. Wie im Skisport bestimmen plötzlich Hundertstel über Sieg oder Niederlage (sprich: den Empfehlungsgrad). Ob damit die Prognosen für den zukünftigen Schulerfolg aussagekräftiger werden, möchte ich jedoch schlicht bezweifeln.

Meines Erachtens macht es wenig Sinn, aus Angst vor «harten» Notenentscheidungen einfach die Durchschnitte anzuheben. Bei unveränderter Selektionspraxis werden dadurch die Entscheidungen nur schwieriger und für Aussenstehende unverständlicher. Wenn schon, dann müsste man nicht Kosmetik betreiben, sondern das ganze System überdenken.

In einem zweiten, etwas kuriosen Fall unterstreicht die Berner Erziehungsdirektion das Anrecht auf den Besuch der öffentlichen Primarschule. Der von der Familie P. gewünschte Schulwechsel konnte vollzogen werden, weil die anstaltseigene Schule der Strafanstalt Witzwil – obwohl vom Staat unterhalten – keine öffentliche Gemeindegemeinschaft im Sinne des Berner Primarschulgesetzes darstellt.

Heinz Moser

Anspruch auf Besuch der «öffentlichen Schule»

Die Strafanstalt Witzwil (BE) führt für ihre Mitarbeiter eine eigene Schule. Doch müssen diese das Angebot auch benutzen?

Mit der Lehrerin der anstaltseigenen Schule der Strafanstalt Witzwil hatte Familie P. immer wieder Konflikte. So wollte sie ihre Tochter herausnehmen und in der Gemeinde Ins, auf deren Boden die Anstalt gelegen ist, weiterschulen. Doch die Primarschulkommission Ins lehnte das Begehren ab.

Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern zog aufgrund des Beschwerde des Vaters L.P. in Erwägung,

- «dass der auf dem Areal der Anstalt Witzwil wohnende Beschwerdeführer Einwohner der Gemeinde Ins ist;
- dass der Sohn des Beschwerdeführers gemäss Artikel 9, Abs. 1 des Primarschulgesetzes in Ins schulpflichtig ist;
- dass er zurzeit die Schule der Anstalt Witzwil besucht;

Recht auf Besuch der öffentlichen Primarschule

- dass Trägerschaft und Rechtsgrundlagen der Anstaltsschule unklar sind, diese aber offensichtlich keine öffentliche Gemeindegemeinschaft im Sinne des Primarschulgesetzes ist;
- dass jedes Kind das Recht hat, die öffentliche Primarschule an seinem Aufenthaltsort zu besuchen;

- dass die Weigerung der Primarschulkommission Ins, den Sohn des Beschwerdeführers in die Primarschule Ins aufzunehmen, gesetzwidrig ist.»

Aus diesen Gründen wird die Beschwerde gutgeheissen und festgestellt, dass der Sohn der Familie P. berechtigt ist, die öffentliche Primarschule der Gemeinde Ins zu besuchen (Entscheid der Erziehungsdirektion des Kantons Bern vom 18. Juni 1990).

Übertritts-Probleme

Der Notendurchschnitt im Zeugnis betrug 5,5, also fast «sehr gut». Trotzdem verweigerte man im Kanton Bern einem Mädchen den prüfungsfreien Übertritt an das Gymnasium. Nach einer verpatzten Prüfung kam definitiv das «Aus» für die höhere Bildung.

Die Sekundarschule Worb hatte P. Z. für den Übertritt ins Untergymnasium Bern «empfohlen». Doch P. bestand die Aufnahmeprüfung nicht. Mit Eingabe vom 16. Mai 1990 beschwerte sich Herr Dr. L. Z. namens seiner Tochter P. gegen die seiner Meinung nach willkürliche Empfehlungsstufe. Hätte nämlich die Schule P. «unbedingt empfohlen», wäre der prüfungsfreie Übertritt möglich gewesen.

Nach Ablehnung der Beschwerde durch das Sekundarschulinspektorat entschied der Regierungsrat des Kantons Bern:

«4. Gemäss Art. 9 des Mittelschulgesetzes (MSG) werden Sekundarschüler, welche sich über ausreichende Begabung und eine im wesentlichen genügende Vorbereitung ausweisen, in die entsprechenden Stufen des Gymnasiums aufgenommen. Gemäss Art. 10 MSG erlässt die Erziehungsdirektion nach Anhören der Rektorenkonferenz Weisungen über die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler. Nach Ziff. 6 der Weisungen vom 4. November 1988 über die Aufnahme von

Schülerinnen und Schülern in die Gymnasien im Kanton Bern und den Übertritt aus anderen Schulen ist eine prüfungsfreie Aufnahme nur aus öffentlichen Schulen und mit der obersten Empfehlungsstufe möglich. Nach Art. 2 der Übertrittsordnung gibt die vorbereitende Schule über jeden Kandidaten einen Bericht ab und beurteilt mit einem Konferenzbeschluss die Eignung für das Gymnasium nach folgender Abstufung: «unbedingt empfohlen», «empfohlen», «bedingt empfohlen» und «nicht empfohlen». Diese Beurteilung stützt sich auf die Leistung der Schülerinnen und Schüler. Sie berücksichtigt Intelligenz, Arbeitsweise und Bildungswilligkeit. In einem Rundschreiben der Untergymnasien Bern, Bolligen und Köniz aus dem Jahre 1989 wird festgehalten, dass von den Sekundarschulen nur Schülerinnen und Schüler unbedingt empfohlen werden dürfen, die wirklich begabt sind und klar über dem Durchschnitt liegen. Sie müssen fähig sein, innert nützlicher Frist etwas Neues zu erfassen und zu erlernen, eigene Ideen haben, so dass man ihnen beispielsweise bei Gruppenarbeiten die Leitung

Prüfungsfreier Übertritt nur mit der obersten Empfehlungsstufe

übertragen kann. Sie müssen bereit sein, über Jahre hinaus besondere Leistungen zu erbringen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich in der Regel um Schülerinnen und Schüler handeln muss, die Notenwerte von 5 und 6 ohne besondere Anstrengung erreichen. Achtsamkeit sei geboten bei Schülerinnen und Schülern, die diese Noten nur durch grossen Fleiss erzielten.

Der Klassenlehrer hat auf dem Empfehlungsbogen folgendes, soweit hier von Bedeutung, festgehalten:

b) Gesundheit und Familienverhältnisse
P. ist gesund. Sie lebt in normalen Familienverhältnissen.

c) Zeugnisnoten

Frühling	Herbst
– Deutsch 5 1/2	– Deutsch 5 1/2
– Französisch 5 1/2	– Französisch 5
– Rechnen 5	– Rechnen 5 1/2
– Geschichte 5 1/2	– Geschichte 5 1/2
– Geografie 6	– Geografie 5
– Naturkunde 6	– Naturkunde 6

d) empfohlen (2 Punkte)

e) Begründung

P. ist eine zuverlässige, unauffällige Schülerin. Sie ist ausgeglichen begabt. In den letzten Wochen zeigte sie auf der ganzen Linie gewisse Unsicherheiten und Schwächen.»

Herr Dr. Z. rügt sinngemäss, die Aufnahmebehörde habe sich bei der Nichtaufnahme auf eine willkürliche Empfehlung gestützt. Insbesondere macht er in seiner Eingabe vom 6. Juli 1990 an den Regie-

«Mit einem Notendurchschnitt von 5,5 sollte man prüfungsfrei aufgenommen werden können»

rungsrat geltend, mit einem Notendurchschnitt von 5,5 seien die Voraussetzungen für einen prüfungsfreien Übertritt erfüllt. Zu prüfen ist somit, ob die abgegebene Empfehlung gesetzlichen Vorschriften widerspricht, oder ob sie schlechterdings unhaltbar und damit willkürlich erscheint.

Aus den zitierten Bestimmungen geht hervor, dass keine verbindlichen Vorschriften über die Abgabe von Empfehlungen im Hinblick auf den Übertritt ins Untergymnasium bestehen. Die Empfehlung stellt einen Ermessensentscheid dar, der nur in beschränktem Umfang einer rechtlichen Kontrolle zugänglich ist. Insbesondere wird nirgends vorgeschrieben, wie dies der Beschwerdeführer geltend macht, dass aufgrund eines Zeugnisdurchschnittes eine unbedingte Empfehlung zwingend sei.

Die Vorinstanz hat über die Empfehlung einen Amtsbericht des für die Sekundarschule Worb zuständigen Sekundarschulinspektorates eingeholt. Darin wird darauf

Bezug genommen, dass der Vorsteher der Sekundarschule Worb offenbar dem Beschwerdeführer eine Limite beim Notendurchschnitt für die unbedingte Empfehlung angegeben hat. Im Amtsbericht wird dazu zu Recht ausgeführt, dass die Tatsache, dass mehr als zwei Monate nach der Lehrerkonferenz unzutreffende Angaben über die für eine unbedingte Empfehlung geforderten Notendurchschnitte gemacht worden seien, für die damals erteilte Empfehlung von keinerlei Bedeutung gewesen sei. Aufgrund der von der Sekundarschule Worb eingereichten Akten hätten sich insgesamt 19 Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule Worb am Aufnahmeverfahren des Untergymnasiums beteiligt. Davon seien vier «unbedingt empfohlen», acht «empfohlen», fünf «bedingt empfohlen» und zwei «nicht empfohlen» gewesen. Nebst den vier prüfungsfrei Aufgenommenen hätten noch fünf der Empfohlenen sowie ein bedingt Empfohlener den Übertritt geschafft. Die Zeugnisdurchschnitte der unbedingt empfohlenen Schülerinnen und Schüler hätten zwischen 5,62 und 5,92 gelegen, während P. im Mittel aus den zwei Zeugnissen einen Wert von 5,5 erreicht habe. Keine Schülerin bzw. kein Schüler, die bzw. der den gleichen oder einen tieferen Durchschnitt erreichte als P., sei vorteilhafter empfohlen worden als sie. Angesichts der wohlwollenden Notendurchschnitte hätten hohe Li-

Alle unbedingt empfohlene Schüler hatten einen höheren Notendurchschnitt

miten gesetzt und weitere Entscheidungskriterien beigezogen werden müssen. Die Vergleichsarbeiten, die im Februar 1990 in allen vier Klassen des sechsten Schuljahres gemacht wurden und die wesentliche Anhaltspunkte für die Empfehlung lieferten, hätten für P. folgendes Bild ergeben:

– Deutsch 4 1/2

P. habe hier an 35. Stelle von insgesamt 76 Schülerinnen und Schülern gelegen. Der Durchschnitt der Klasse 4a habe 4,46

betragen.

– *Französisch 4*

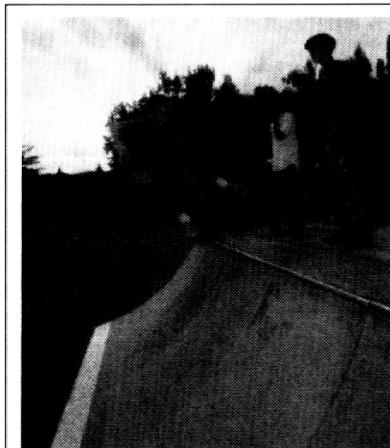
P. habe hier an 53. Stelle von insgesamt 79 Teilnehmerinnen und Teilnehmern gelegen. Der Durchschnitt der Klasse 4a habe 4,67 betragen.

– *Mathematik 4*

P. habe hier an 47. Stelle von 79 Schülerinnen und Schülern gelegen. Der Durchschnitt der Klasse 4a habe 4.45 betragen.

Der Regierungsrat stellt fest, dass alle diese Angaben durch die Akten belegt sind. Insbesondere aus den Vergleichsarbeiten musste der Beschwerdeführer erkennen, dass P.s Leistungen nicht ohne weiteres zum Übertritt ins Untergymnasium reichten. In der vom Lehrer abgegebenen Begründung der Empfehlungsstufe wird, unter Hinweis auf Schwächen in den letzten Wochen, auf die keineswegs überzeugenden Leistungen in den Vergleichsarbeiten Bezug genommen. Auch die vom Vater als eigentlicher Stolperstein bezeichneten Geografienoten (2. Semester des 5. Schuljahres Note 6. 1. Semester des 6. Schuljahres Note 5) lassen beim näheren Hinsehen erkennen, dass P. wohl grossen Fleiss, aber in den Proben zeitweise auch Schwächen zeigte. Die aufgrund bewerteter Proben er-

reichten Notendurchschnitte betragen 5,59 (2. Semester, 5. Schuljahr) sowie 4,69 (1. Semester, 6. Schuljahr). Dank verschiedener Fleissnoten wurde die Zeugnisnote schliesslich auf 6 bzw. 5 angehoben. Der Klassenlehrer hat seine Empfehlung in Beachtung des bereits erwähnten Orientierungsschreibens abgegeben und dem Arbeitsverhalten P.s Rechnung getragen. Die Empfehlungsstufe beruht weder auf sachfremden Motiven noch verletzt sie den Grundsatz der Rechtsgleichheit, da alle unbedingt empfohlenen Schülerinnen und Schüler bessere Notendurchschnitte erzielten. Die Rüge der Willkür erweist sich somit als unbegründet. Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 8. August 1990).



**Drehbare Kletterbäume
!! NEU !!**

Skateboard-Rampen

aus Beton. Geräuschlos, wartungsfrei, mobil und kombinierbar.

Verlangen Sie Unterlagen oder eine fachkundige Beratung.

**Armin Fuchs
Thun**

Biergutstrasse 6
CH-3608 Thun
Telefon 033 36 36 56

